



Besondere Bedingungen zur Wohnmobil-/Wohnwagen-Inhalt-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Deckungsvarianten A und B:

In Abänderung von § 1 Ziffer 2.2 und 2.3 der Allgemeinen Bedingungen für Wohnmobil-/Wohnwagen-Inhalt-Versicherung (Fassung 2008) sind Computer, Mobiltelefone, Laptop, Drucker, Navigationsgeräte, Funk-, Fax- und Telefongeräte und Fahrräder mitversichert.

Außen am Fahrzeug befestigte Fahrräder gelten unter der Voraussetzung versichert, dass diese mit einem Schloss der Marken TRELOCK, AXA, ABUS, KRYPTONITE, MASTER LOCK oder einem qualitativ gleichwertigen Sicherheitsschloss gesichert sind.

1.2 Deckungsvarianten C:

In Abänderung von § 1 Ziffer 2.2 und 2.3 der Allgemeinen Bedingungen für Wohnmobil-/Wohnwagen-Inhalt-Versicherung (Fassung 2008) sind Computer, Mobiltelefone, Laptop, Drucker, Navigationsgeräte, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Fahrräder, Pedelecs (E-Bikes), Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte mitversichert. Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.

Außen am Fahrzeug befestigte Fahrräder, Pedelecs (E-Bikes), Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte gelten unter der Voraussetzung versichert, dass diese mit einem Schloss der Marken TRELOCK, AXA, ABUS, KRYPTONITE, MASTER LOCK oder einem qualitativ gleichwertigen Sicherheitsschloss gesichert sind.

2. Dauer der Versicherung

In Abänderung von § 5 Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen für Wohnmobil-/Wohnwagen-Inhalt-Versicherung (Fassung 2008) gilt das Domizilrisiko mitversichert.

3. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Abänderung des § 4 Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen für Wohnmobil-/Wohnwagen-Inhalt-Versicherung (Fassung 2008) erweitert auf Asien und Afrika.

4. Versicherungswert und Versicherungssumme

In Ergänzung von § 8 der Allgemeinen Bedingungen für Wohnmobil-/Wohnwagen-Inhalt-Versicherung (Fassung 2008) gelten die nachgenannten Entschädigungsgrenzen.

4.1 Deckungsvariante A: maximal 8.000 EUR

Für Radio, TV, Fotoapparate, Filmkameras, Computer, Mobiltelefone, Laptop, Drucker, Navigationsgeräte, Funk-, Fax- und Telefongeräte und Fahrräder ist die Höhe der Entschädigungssumme auf 3.000 EUR begrenzt.

4.2 Deckungsvariante B: maximal 5.000 EUR

Für Radio, TV, Fotoapparate, Filmkameras, Computer, Mobiltelefone, Laptop, Drucker, Navigationsgeräte, Funk-, Fax- und Telefongeräte und Fahrräder ist die Höhe der Entschädigungssumme auf 2.000 EUR begrenzt.

4.3 Deckungsvariante C: maximal 10.000 EUR